

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Generalsekretariat
Spiegelgasse 6
4001 Basel

Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe
Kohlenweg 12, Postfach 111
CH-3097 Liebefeld

t +41 (0)31 336 71 11
info@nike-kulturerbe.ch

Per Mail eingereicht an: information@jsd.bs.ch

Liebefeld, 12. März 2021

Vernehmlassung zum Ratschlag zu einem neuen Gesetz über den Zivilschutz und Kulturgüterschutz (Zivil- und Kulturgüterschutzgesetz, ZKG)

Stellungnahme der Nationalen Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Ritschart

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zum Ratschlag zu einem neuen Gesetz über den Zivilschutz und Kulturgüterschutz (Zivil- und Kulturgüterschutzgesetz, ZKG), und stellen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zu.

Die Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE setzt sich für eine starke Verankerung des Kulturerbes in Gesellschaft und Politik ein. Sie ist ein Verband mit 39 Mitgliederorganisationen, denen 92'000 Mitglieder angehören. Als Verband setzt sie sich für eine zukunftsorientierte Ausgestaltung der Kulturerbepolitik in der Schweiz ein. Sie stärkt das gesellschaftliche Bewusstsein für die Bedeutung des Kulturerbes.

In Entsprechung zur thematischen Ausrichtung der NIKE konzentriert sich die Stellungnahme auf diejenigen Aspekte des Gesetzesentwurfes (E-ZKG), die den Kulturgüterschutz betreffen (Teil 3).

1. Ausgangslage

Die baselstädtische Zivilschutzgesetzgebung ist revisionsbedürftig, weil sie nicht mehr zeitgemäss ist, denn es stammt aus der Gründungszeit des Zivilschutzes. Hinzukommt, dass per 1. Januar 2021 auf Bundesebene das totalrevidierte Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz mitsamt Verordnungen in Kraft getreten ist (BZG; SR 520.1). Darauf reagiert der Kanton Baselstadt mit dem vorliegenden Entwurf zu einer Gesetzesrevision.

Handlungsbedarf ortet der Regierungsrat insbesondere beim Kulturgüterschutz: erstens fehlte dafür bislang eine kantonalrechtliche Regelung, und zweitens fallen mit dem totalrevidierten Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen

und in Notlagen (KGSG, SR 520.3) für die Kantone neue Aufgaben an.
Der Regierungsrat erachtet es als zielführend, den Kulturgüterschutz zusammen mit dem Zivilschutz zu regeln, da der Kulturgüterschutz auch Aufgabe des Zivilschutzes ist.

2. Grundsätzliche Bemerkung zum Entwurf

Die NIKE begrüsst das Vorhaben zur Revision des Zivilschutzgesetzes und insbesondere zur neuen Regelung des Kulturgüterschutzes nachdrücklich und ist erfreut darüber, dass mit letzterem eine aus unserer Perspektive wichtige Gesetzeslücke geschlossen wird. Die entsprechenden Gesetzesartikel regeln die wichtigsten Aufgaben zweckmässig. Es erscheint uns als sinnvoll, den Kulturgüter- wie auch den Zivilschutz in einem Gesetz zu regeln, weil die beiden Bereiche ineinandergreifen.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

- § 14 E-ZKG

Aufgrund der Verfasstheit des Kantons Baselstadt erachtet die NIKE es als zielführend, dass die Zuständigkeit für den Zivil- und Kulturgüterschutz beim Kanton statt bei den Gemeinden angesiedelt ist. Die Gemeinden sind jedoch als Eigentümerinnen bzw. als Besitzerinnen verantwortlich für Schutzmassnahmen (vgl. Ratschlag 5.4.1, S. 13 und 14).

Die Bezeichnung einer kantonalen Fachstelle für Kulturgüterschutz, ihre Ansiedlung in der Abteilung Kultur des Präsidialdepartements, die Umwandlung in eine unbefristete Stelle mit entsprechend aufgestockten Ressourcen erachten wir als folgerichtig und begrüssen wir sehr (vgl. Ratschlag 6.2., S. 19 und 20).

- § 15 und § 16 E-ZKG

Die deutliche Unterscheidung zwischen Inventarisierung von Kulturgütern (§ 15 E-ZKG) und dem Verzeichnis von inventarisierten Kulturgütern (§ 16 E-ZKG) ist nachvollziehbar und begrüssenswert.

Die Bestimmung, wonach eine Eintragung von beweglichen Kulturgütern in ein Verzeichnis nur unter Einwilligung der Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Besitzerinnen und Besitzern erfolgen kann (vgl. Ratschlag 5.4.2, S. 14) und dass die von Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Besitzerinnen und Besitzern erstellten Verzeichnisse von beweglichen Kulturgütern vertraulich sind und nicht publiziert werden (vgl. Ratschlag 5.4.3, S. 15), befürwortet die NIKE.

- § 17 E-ZKG

Mit der Bestimmung, wonach Schutzmassnahmen baulicher und organisatorischer Natur von der zuständigen kantonalen Stelle angeordnet werden können, erhält diese Stelle ein wirkungsvolles Instrument zur Hand, was wir als sehr sinnvoll erachten.

Im Weiteren sind die Verantwortlichkeiten zu den Schutzmassnahmen aller Beteiligten (Bund, Kanton, Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. als Besitzerinnen und Besitzer) klar geregelt (vgl. Ratschlag S. 15-17), was die nötige Rechtssicherheit schafft.

- § 18 E-ZKG

In den Ausführungen zu § 18 E-ZKG die Kulturgüterschutzräume betreffend ist im Ratschlag 5.4.5, S. 17 eine Aktualisierung vorzunehmen: Am 1. Januar 2021 ist die revidierte Zivilschutzverordnung in Kraft gesetzt worden (ZSV, SR 520.11). Die erwähnten § 25a, 25 Abs. 2 und 29 Abs. 4, beziehen sich noch auf die alte Zivilschutzverordnung. Neu gelten für die Kulturgüterschutzräume die § 76 Abs. 2a sowie die § 83-89 der Verordnung.

Im Weiteren ist anzumerken, dass aufgrund von § 91 Abs. 5 nBZG (SR 520.1) sich der Bund an den Mehrkosten für die Erstellung und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und Sammlungen von nationaler Bedeutung sowie für deren Einrichtung nicht nur beteiligt (vgl. 5.4.5, S. 17), sondern diese trägt.

- § 19 E-ZKG

Die klare Regelung zu den Meldepflichten bei inventarisierten Kulturgütern erachtet die NIKE als zielführend und wertvoll (Ratschlag 5.4.6, S. 18), denn sie gewährleistet, eine fortlaufende Aktualisierung der Notfall- oder Einsatzpläne und der nationalen sowie kantonalen Kulturgüterschutzinventare.

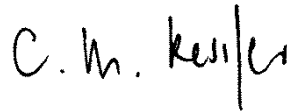
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Jean-François Steiert
Staatsrat, Präsident der NIKE



Dr. Cordula M. Kessler
Co-Geschäftsführerin der NIKE